

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fa. IAMT Ingenieurgesellschaft für allgemeine Maschinentechnik mbH (Stand 20.10.2016)

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Für alle Bestellungen von Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen ausschließlich.
- 2 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, dass der Besteller ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 3 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieser Bestellung getroffen werden, sind in dieser schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Vorarbeiten, Angebote und Planungen werden nicht vergütet.
- 4 Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- 1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.
- 2 An überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Bestellers in Textform Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unverzüglich an den Besteller zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zuhalten.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- 1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis eine Lieferung DDP gemäß Incoterms 2010, entweder an eine angegebene Anlieferadresse oder im Zweifelsfall an die Lehmgrubenstraße 5 in 08538 Weischlitz, ein.
- 2 Rechnungen können vom Besteller nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesenen Bestellnummern, Codierungen und Kostenstellen (KST) angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- 3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bezahlt der Besteller den Preis innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 4 Gegen den Besteller gerichtete Ansprüche darf der Lieferant nur mit schriftlicher Einwilligung des Bestellers an Dritte übertragen. Der Lieferant darf mit Gegenforderungen nur aufrechnen, soweit diese Gegenforderungen vom Besteller anerkannt und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Lieferzeit

- 1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3 Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente - Qualitätsprüfungen

- 1 Der Lieferant hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Ware auf seine Kosten und Gefahr am Sitz des Käufers zu übergeben.
- 2 Alle Sendungen sind auf dem vereinbarten Wege an den Besteller bzw. an die aufgegebene Adresse abzufertigen. Die Warenannahme erfolgt nur Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Freitag bis 15:00 Uhr).
- 3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen extra die Bestellnummer und die Kostenstelle (KST) anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die der Besteller nicht einzustehen hat.
- 4 Der Besteller ist während der Laufzeit des Vertrages berechtigt, sich über den Stand der Ausführung zu unterrichten und nach vorheriger Ankündigung Qualitätsprüfungen im Werk des Lieferanten vorzunehmen oder durchführen zu lassen.

§ 6 Mängelansprüche – Mängeluntersuchung

- 1 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.
- 2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu; unabhängig davon ist er berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist wird ab dem Zugang der Mängelanzeige in Textform gehemmt, bis der Lieferant den Mangel erfolgreich beseitigt oder die Ansprüche auf (weitere) Nachbesserung abgelehnt hat. Nach Abschluss der Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist erneut.

§ 7 Vertragsstrafe

- 1 Für jeden Tag der schuldhaften Terminüberschreitung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % vereinbart. Die Vertragsstrafe ist beschränkt auf 15 % der Auftragssumme. Ein darüber hinausgehender Schadenersatz wegen Verzugs bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe muss nicht bei Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 2 Bei der Inanspruchnahme von Bauleistungen durch den Besteller, bei denen die VOB in den Teilen A und/oder B vereinbart ist, wird für jeden Werktag der schuldhaften Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% vereinbart. Die Vertragsstrafe ist beschränkt auf 5% der Vertragssumme. Im Übrigen ist § 7 Abs.1 anzuwenden.

§ 8 Abnahme - Inbetriebnahme

- 1 Der Besteller und der Lieferant werden in den Geschäftsräumen des Bestellers eine probeweise Inbetriebnahme des Produktes durchführen. Hierüber wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, was von beiden Parteien unterzeichnet wird. Die Inbetriebnahme gilt als abgeschlossen, wenn Umfang und Funktion des Produktes ohne Mängel erfüllt sind.

§ 9 Ersatzteile

- 1 Der Lieferant ist verpflichtet, über einen Zeitraum von 5 Jahren Ersatzteile für das bestellte Produkt zu bevorzugen. Die weitere Belieferung mit Ersatzteilen muss durch den Lieferanten sichergestellt sein.

§ 10 Haftung

- 1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 2 In diesem Zusammenhang ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer von dem Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, sowie eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von je 5 Mio. € für Personenschaden und 5 Mio. € für Sachschaden pauschal. Der Lieferant wird dem Besteller auf Verlangen eine Kopie des Versicherungsvertrages aushändigen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 11 Schutzrechte

- 1 Der Lieferant wird durch entsprechende Recherchen unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt sicherstellen, dass durch die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen und deren Ergebnissen Rechte Dritter nicht verletzt werden.
- 2 Werden durch den Lieferanten Rechte Dritter verletzt, so wird der Lieferant den Besteller unverzüglich informieren und mit ihm gemeinsam nach einer anderen Lösung suchen. Soweit Schutzrechte Dritter nicht zu umgehen sind, wird der Besteller entscheiden, ob das betreffende Schutzrecht im Rahmen einer Lizenz benutzt werden soll. In diesem Fall ist eine Abstimmung über die Verteilung der anfallenden Lizenzgebühren und sonstigen Kosten zwischen dem Lieferant und dem Besteller herbeizuführen.
- 3 Soweit der Lieferant den Besteller nicht über ihm bekannte entgegenstehende Rechte Dritter informiert, obwohl er solche Rechte unter Einhaltung der branchenüblichen Sorgfalt hätte erkennen müssen, stellt der Lieferant den Besteller von jedweden Ansprüchen Dritter frei, die auf entgegenstehende Rechte gestützt werden.

§ 12 Eigentumsvorbehalt – Beistellung - Werkzeuge

- 1 Sofern der Besteller im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages dem Lieferanten Materialien übergibt, behält sich der Besteller hieran das Eigentum vor. Bearbeitung und Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Bestellers mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Rechnungswert) des Bestellers zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 2 Werden im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages vom Besteller an den Lieferanten, Werkstücke, Formen oder Werkzeuge übergeben oder im Auftrag des Bestellers gefertigt, so muss der Lieferant diese Werkstücke, Formen und Werkzeuge nach Durchführung des Vertrages an den Besteller zurückgeben. An den übergebenen Werkzeugen, Werkstücken und Formen behält sich der Besteller das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die übergebenen

Werkzeuge, Formen oder Werkstücke ausschließlich für die Herstellung der von dem Besteller bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, dem Besteller gehörende Werkzeuge, Formen und Werkstücke zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Einbruchdiebstahl zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Besteller anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeigepflicht schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

§ 13 Geheimhaltung

- 1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Know-how-Wissen allgemein bekannt ist. Die Geheimhaltungspflicht ist wechselseitig.

§ 14 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 1 Gerichtsstand ist Plauen oder nach Wahl des Bestellers der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.
- 2 Auch bei Vertragsabschluss im Ausland gilt deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Haager Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen. Sofern nichts anderes vereinbart, ist Erfüllungsort Weischlitz.